

415.454

**Prüfungsordnung
über das Lizenziat der Philosophischen Fakultät
der Universität Zürich
(Änderung)**

(vom 30. Mai 2005)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Die Prüfungsordnung über das Lizenziat der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 26. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 6 Lit. A unverändert.

B. Nebenfächer

Die von der Bewerberin oder vom Bewerber gewählten Nebenfächer dürfen nicht in ihrem oder seinem Hauptfach enthalten sein. Als Nebenfächer können alle Hauptfächer dienen, mit Ausnahme des Faches Publizistikwissenschaft, welches ab Wintersemester 2003/04 für die Dauer von zwei Jahren nur als zweites Nebenfach studiert werden kann, und ausserdem noch folgende Spezialfächer:

1. Abteilung

Allgemeine Psychologie
Sozialpsychologie
Angewandte Psychologie
Klinische Psychologie
Psychopathologie
Didaktik des Mittelschulunterrichts
Neuropsychologie

2. Abteilung

Neuere chinesische Sprach- und Literaturwissenschaft
Ältere chinesische Sprach- und Literaturwissenschaft
Hebräische Sprach- und Literaturwissenschaft
Ägyptologie
Arabische Sprach- und Literaturwissenschaft
Persische Sprach- und Literaturwissenschaft
Türkische Sprach- und Literaturwissenschaft

Lateinische Sprach- und Literaturwissenschaft (bei Verteilung auf
1. und 2. Nebenfach Ausweis über Kenntnisse des Griechischen)
Lateinische Sprachwissenschaft
Lateinische Literaturwissenschaft
Mittellateinische Sprach- und Literaturwissenschaft
Griechische Sprachwissenschaft
Griechische Literaturwissenschaft
Deutsche Sprachwissenschaft
Deutsche Literaturwissenschaft, Literatur bis 1700
Deutsche Literaturwissenschaft, Literatur seit 1700
Niederlandistik
Ältere nordische Philologie
Neuere nordische Philologie
Englische Sprachwissenschaft
Englische Literaturwissenschaft
Französische Sprachwissenschaft
Französische Literaturwissenschaft
Italienische Sprachwissenschaft
Italienische Literaturwissenschaft
Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft
Spanische Sprachwissenschaft
Spanische Literaturwissenschaft
Portugiesische Sprach- und Literaturwissenschaft
Slavische Sprachwissenschaft
Slavische Literaturwissenschaft
Russische Sprachwissenschaft
Russische Literaturwissenschaft
Polnische Sprach- und Literaturwissenschaft
Vergleichende Literaturwissenschaft
Europäische Volksliteratur
Afrikanistik
Computerlinguistik

3. Abteilung

Alte Geschichte (Ausweis über Kenntnis des Griechischen)
Geschichte des Mittelalters
Geschichte der Neuzeit

415.454 Prüfungsordnung über das Lizenziat der Philosophischen Fakultät

Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Militärsgeschichte
Britische und nordamerikanische Geschichte
Byzantinistik
Kirchengeschichte
Religionswissenschaft
Historisch-biblische Theologie
(Ausweis über Kenntnis des Griechischen)
Wirtschaftswissenschaft
Allgemeines Staatsrecht
Rechtsgeschichte
Klassische Archäologie
Mittelalterarchäologie
Filmwissenschaft
Historische Hilfswissenschaften
Musikethnologie

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

Nicht als «fremde» Fächer gelten die an anderen Fakultäten gelesenen, aber prinzipiell als Prüfungsgebiet der Philosophischen Fakultät im Nebenfach anerkannten Fächer (zurzeit Religionswissenschaft, Kirchengeschichte, Historisch-biblische Theologie, Hebräische Sprach- und Literaturwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Allgemeines Staatsrecht, Rechtsgeschichte, Psychopathologie).

Abs. 4–6 unverändert.

§ 22. Nach bestandenerm Lizenziat kann eine Zusatzprüfung in einem weiteren Hauptfach der Philosophischen Fakultät (§ 6 A) abgelegt werden. Über die Zulassung anderer Fächer entscheidet auf Antrag der Fachvertreterin oder des Fachvertreters die Fakultät. Zusatzprüfungen können nicht in Fächern abgelegt werden, die als Teilgebiet in der Lizenziatsprüfung enthalten waren. Vorausgesetzt wird ein Fachstudium (Zusatzstudium) von mindestens vier Semestern, wobei die in den Studienordnungen der einzelnen Fächer festgelegten Anforderungen erfüllt sein müssen. Die Zusatzprüfung besteht in einer Hausarbeit und einer Klausurarbeit gemäss § 13 Ziffern 1 und 2 sowie in einer mündlichen Prüfung von 90 Minuten. Bei Nichtbestehen der Zusatzprüfung orientiert die Dekanin oder der Dekan die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich über die Benotung. Das Bestehen der Zusatzprüfung wird durch die Fakultät bescheinigt. Die Anerkennung eines auswärtigen Studienabschlusses aus dem Fachbereich der Philo-

Prüfungsordnung über das Lizenziat der Philosophischen Fakultät **415.454**

sophischen Fakultät oder in begründeten Ausnahmefällen eines Studiums mit einem anderen Abschlusszeugnis ist möglich. In jedem Einzelfall entscheidet die Fakultät nach Rücksprache mit den Vertreterinnen oder Vertretern des betroffenen Fachs. Sie setzt auch das Ausmass allfälliger Ergänzungsprüfungen fest. Sonderregelungen erfordern einen Beschluss der Fakultät.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Juni 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:	Der Aktuar:
Aeppli	Brändli